

Stadt Sandersdorf-Brehna
Fachbereich Zentrale Dienste und Recht

Benutzungsordnung für das Geschwister Scholl – Heim Zscherndorf

in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.2023



Benutzungsordnung für das Geschwister Scholl – Heim Zscherndorf

§ 1 Widmungszweck

- (1) Das Geschwister Scholl – Heim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Zscherndorf.
- (2) Soweit die Einrichtung nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Stadt in Anspruch genommen wird, dient sie als Begegnungsstätte ihrer Einwohner und ortsansässigen Vereine. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:
 - Sitzungen und satzungsgemäße Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Sandersdorf-Brehna
 - private Feiern von Einwohnern der Stadt Sandersdorf-Brehna
 - Über eine Überlassung für gewerbliche Veranstaltungen entscheidet im Einzelfall ausschließlich die-Bürgermeisterin
- (3) Bei Terminüberschneidungen mit gleichem Antragseingang ist den Antragstellern der Ortschaft Zscherndorf der Vorrang einzuräumen.

§ 2 Nutzungszeitraum

Im Nutzungszeitraum 01.05. bis 30.09. wird die private Nutzung auf einmal im Monat eingeschränkt. Davon nicht betroffen sind private Nutzungen bis 22 Uhr. Entscheidend für die Zulassung zur Nutzung ist der Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen oder elektronischen Antrags in der Verwaltung.

§ 3 Überlassung

- (1) Der Antrag auf Überlassung ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung zu stellen.
- (2) Über die Vergabe entscheidet die Verwaltung im Auftrag des Bürgermeisters.

§ 4-Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt.
- (2) Die Besucherzahl ist auf höchstens **50 Personen** beschränkt.
- (3) Für die Überlassung des Scholl - Heims und der dazugehörigen Nebenräume und Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Mietpreistarifs zu dieser Benutzerordnung erhoben. Im Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Wasserverbrauch und Abwasser inbegriffen. Eine Reinigung ist grundsätzlich vom Mieter durchzuführen. Reinigungsmittel und Sanitärartikel sind vom jeweiligen Mieter zu stellen. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Über den Verzicht entscheidet der Vermieter.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungsordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 6-Inkrafttreten

Die 1.Änderung der Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Sandersdorf-Brehna

Siegel

Steffi Syska
Bürgermeisterin

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für das Geschwister – Scholl - Heim Zscherndorf

1. Miete pro Tag und Veranstaltung

- | | |
|--|------------|
| a) Privatveranstaltungen | 75,00 € |
| b) Sitzungen und satzungsgemäße Veranstaltungen von Vereinen,
Verbänden sofern diese durch einen aktuellen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid
einen gemeinnützigen Zweck nachweisen können | kostenfrei |

Mit der Miete sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Wasserverbrauch abgegolten.
Die Reinigung erfolgt durch den jeweiligen Mieter. Reinigungsmittel und Sanitärartikel sind vom jeweiligen Mieter zu stellen.

1.1 Kautio

Zur Sicherung von Ansprüchen der Stadt aus diesem Vertrag hat der Mieter bis zur Rückgabe der Mietsache eine Kautio von 100,00 € bei der Stadt zu hinterlegen.

1 Reinigung

Kosten für einen erhöhten Reinigungsbedarf werden nach Aufwand berechnet.

2 Ersatzleistungen

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter über alle verursachten Schäden zu informieren und den Schaden zu ersetzen.

Ersatzleistungen sind wie folgt zu erbringen:

- Schäden an Einrichtungsgegenständen und Elektrogeräten werden nach Reparaturaufwand ersetzt.